

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Vereinsfarben, Vereinssportart, Geschäftsjahr, neutrale Grundlagen, Anschrift
§ 2	Zweck
§ 3	Gewinne, Beiträge, Ausgaben, Vergütungen
§ 4	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beiträge und Aufnahmegebühren
§ 5	Austritt
§ 6	Ausschluss
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Vorstandschaft
§ 10	Vereinsausschuss
§ 10 a	Ehrenausschuss
§ 11	Mitgliederversammlung
§ 12	Beschlussfassung
§ 13	Neuwahlen
§ 14	Gerichtsstand
§ 15	Auflösung
§ 16	Datenschutz
§ 17	Beschluss der Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Vereinssportart, Geschäftsjahr, neutrale Grundlagen, Anschrift

- 1) Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein – Fronberg e. V.“ abgekürzt: ASV Fronberg e. V.
- 2) Mit dem Sitz in Fronberg; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwandorf in Bayern eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.
- 4) Der Verein gliedert sich in Fachsportarten.
Diese haben ebenfalls den Namen ASV-Fronberg e. V. mit ihren „Beinamen“ zu tragen.
- 5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 6) Der Verein steht parteipolitisch konfessionell auf neutraler Grundlage.
- 7) Anschrift: ASV – Fronberg e. V.
Olympiastrasse 2
92421 Schwandorf

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder und Abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Sports in allen seinen Arten und durch Bemühungen Staatsbürgerlicher und sportlicher Erziehung zu ermöglichen und zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
- 2) Der Verein besteht auf demokratischer Grundlage und alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b. Durchführung von Versammlungen, sportlichen Vorträgen und Kursen,
 - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Sport- und Übungsleitern,
 - d. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband,
 - e. Förderung der vom sportlichen Geist getragenen Kameradschaft. Gesellschaftliche Veranstaltungen dürfen nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel sein, für die sportlichen Ziele des Vereins zu werben; die dürfen nur nebenbei erfolgen.
 - f. Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes und der sonstigen Turn- und Sportgeräte.
 - g. Der Verein kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben in Abteilungen gliedern.

§ 3 Gewinne, Beiträge, Ausgaben, Vergütungen

Etwaige Gewinne und Ausgaben dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich an den ASV-Fronberg e. V. durch Lastschriftinzug oder per schriftlicher Zahlungsaufforderung entrichtet. Die jeweiligen Abteilungen sind dazu nicht berechtigt. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins so wie etwaige Überschüsse werden nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder, die sich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landssportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beiträge und Aufnahmegebühren

- 1) Mitglieder können Unbescholtene beiderlei Geschlechts werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (Eintrittserklärung).
Minderjährige müssen dabei die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Der Aufnahmeantrag muss enthalten: a) die Personalien,
b) die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers und bei Minderjährigen die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.
Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 3) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, die im Voraus fällig sind.
- 4) Bedürftigen Mitgliedern kann von der Vorstandschaft auf Antrag die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen werden.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
- 6) Der Verein gliedert sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Jugendmitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben,
 - c) Kinder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben
- 7) Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (nach Abs. 6. a.)

§ 5 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Mit dem Eintreffen der Austritterklärung enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die vom Verein übernommenen Gebühren (Passgebühren etc.), die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Wer den Austritt erklärt, muss gleichzeitig das von ihm benutzte oder verwahrte Vereinseigentum zurückgeben, sowie etwaige sonstige Berechtigungsausweise abliefern.

§ 6 Ausschluss

- 1) Vom Verein kann ausgeschlossen werden:
 - a. wer schwer gegen die satzungsmäßigen Pflichten (siehe § 7) verstößt,
 - b. wer bewusst das Ansehen des Vereins schädigt oder sich durch unsportliches Verhalten oder unehrenhaftes Benehmen der Mitgliedschaft nicht würdig erweist,
 - c. wer durch vereinsschädigendes Verhalten, insbesondere abträgliche Einwirkung auf die Mitglieder, vor allem die aktiven Sportler oder Mitglieder des Gesamtausschusses, den Sportbetrieb oder sonst die Vereinsarbeit gefährdet
 - d. wer trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- 2) Ein Ausschlussantrag ist an den Vereinsausschuss des ASV-Fronberg zu richten, der die Tatsachen feststellt und die Entscheidung über den Ausschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder beschließt.
- 3) Antragsteller und Auszuschließender haben vor der Beschlussfassung den Anspruch auf persönliches Gehör.
- 4) Der Ausschluss entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschlossenen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Sportplatzanlage und die vereinseigenen Turn- und Sportgeräte im Rahmen der geregelten Trainingsmöglichkeiten zu benutzen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Durch anständiges, ehrenhaftes und sportliches Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern.
 - b. Die zum Sportbetrieb benötigten Geräte, sowie die Sportplatzanlagen schonend zu behandeln.
 - c. Bei Wettspielen oder sonstigen Veranstaltungen das besuchende Publikum zuvorkommen zu behandeln, und Ausschreitungen zu vermeiden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Vorstandschaft
- 2) Der Vereinsausschuss
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Hauptkassier
 - Ehrenvorstand
 1. Schriftführer

Die Vorstandschaft wird für je zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung mit Neuwahl gewählt. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandämter betrauen. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder den dritten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich mit Alleinvertretungsrecht vertreten. Es müssen nicht immer alle Vorstandsposten besetzt sein. Wählbar sind nur Volljährige. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3) Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer auf unbestimmte Zeit bis zu Neuwahl bzw. Wiederwahl. Die Neuwahl darf aber nicht ausgesetzt werden.
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: von der Vertretungsbefugnis dürfen der 2. und der 3. Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der 3. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in alle Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

§ 10 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. Den Mitgliedern des Vorstandes (nach § 9)
 - b. Vereinsjugendwart
 - c. Pressewart
 - d.
 1. Abteilungsleiter Fußball
 1. Abteilungsleiter Kegeln
 1. Abteilungsleiter Tischtennis
 1. Abteilungsleiter Gymnastik
 1. Abteilungsleiter Koronar
 - e. Vorsitzender des Ehrenausschusses
- 2) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und Geschäfts-, Platz- und Hausordnung Sorge zu tragen.
Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern und Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

- 3) Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und im Falle einer Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden bzw. 3. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- 5) Der Vereinsausschuss (Ziff. 1 b, c und e) wird für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung mit Neuwahl gewählt. Die Abteilungsleiter. (Ziff. 1 d) werden von ihren Abteilungen alle zwei Jahre gewählt; Ihre Amtszeit endet oder beginnt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit Neuwahl. Ist vor Ablauf der Amtsdauer des Vereinsausschusses keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer auf unbestimmte Zeit bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl. Die Neuwahl darf aber nicht ausgesetzt werden. Die Wahl ist in der Mittelbayerischen Zeitung bekanntzugeben und im Vereinskasten, Olympiastr. 2, auszuhängen. Wählbar in den Vereinsausschuss sind alle Mitglieder.
- 6) Sitzungen des Vereinsausschusses finden vierteljährlich statt und werden durch den 1. Vorsitzenden am Falle einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden bzw. 3. Vorsitzenden einberufen. Es kann auch nach Bedarf oder auf schriftlichen, von mindestens 5 Mitgliedern des Vereinsausschusses unterzeichneten Antrag einberufen werden.
- 7) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss ein Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zu nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Eine Ersatzwahl für einen der drei Vorstände kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 10 a Ehrenausschuss

- 1) Der Ehrenausschuss besteht aus Vereinsmitgliedern, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. 2) Der Ehrenausschuss wählt einen Vorsitzenden, der automatisch Mitglied des Vereinsausschusses ist.
- 3) Der Ehrenausschuss bereitet Ehrungen von Vereinsmitgliedern oder verdienten Persönlichkeiten für den Vereinssauschuss vor. Vorschläge werden dem Ehrenausschuss durch die Abteilungsleiter unterbreitet.
- 4) Durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses können auch Vorschläge für alle Vereinsangelegenheiten im Vereinsausschuss eingebracht werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung in jedem Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - b. Eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen nach Ablauf von zwei Jahren. Den Termin legt der Vereinsausschuss fest.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit Namensunterschrift darauf anträgt. Der Antrag muss entsprechend begründet sein und die Punkte der Tagesordnung enthalten.

- d. In der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- 2) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden, mindestens drei Wochen zuvor in der Mittelbayerischen Zeitung unter Bekanntgabe von Ort und Zeit anzukündigen. Ebenso im Vereinskasten des ASV Olympiastr. 2.
- 3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen muss folgende Punkte umfassen:
- a. Erstattung eines allgemeinen Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. oder 2. Vorsitzenden,
 - b. Kassenbericht des Hauptkassiers,
 - c. Jahresbericht der Abteilungsleiter,
 - d. Jahresbericht des Vereinsjugendleiters,
 - e. Bericht der Kassenrevisoren,
 - f. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - g. Neuwahl des Vereinsausschusses und Bestätigung der bereits gewählten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - h. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - i. Sonstige, Wünsche und Anträge.
- Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres umfasst mit Ausnahme von Buchstabe e, f, g und h die gleichen Punkte.
- 4) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen ist jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Ziffer 6.a). Das Stimmrecht kann nur in persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden. Es ruht für ein Mitglied insoweit, als die Beschlussfassung eine Angelegenheit seines persönlichen Interesses oder seine Entlastung betrifft.
- 5) Für die Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind Anträge zur Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher an den 1. Vorstand bzw. 2. oder 3. Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auch ohne vorherige schriftliche Einreichung in der Versammlung eingebracht werden; auf Widerspruch entscheidet die Versammlung (2/3 Mehrheit) über die Voraussetzung der Dringlichkeit.
- 6) Nur in der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen auf die Tagesordnung kommen:
- a. Auflösung einer Vereinsabteilung,
 - b. Satzungsänderung,
 - c. Wahlen.
- 7) Beitragsänderungen (Jahresbeiträge aller Mitglieder), die in Anbetracht der Teuerungsverhältnisse notwendig werden, können in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Beschlussfassung

- 1) Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorstandes muss der Gewählte mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlvorgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses gilt die einfache Stimmenmehrheit.

- 2) Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, desgleichen zur Auflösung des Vereins. Für sonstige Satzungsänderungen und Auflösungen von Vereinsabteilungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Über jede Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Sitzungsniederschriften sind in der darauffolgenden Sitzung, die Versammlungsniederschriften in der darauffolgenden Versammlung zur Kenntnis zu geben. Über Berichtigungsanträge entscheidet zunächst der Sitzungs- oder Versammlungsleiter, auf Widerspruch muss Beschlussfassung erfolgen.
- 4) Der Vereinsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte beschlussfähig.

§ 13 Neuwahlen

Die in der Jahresmitgliederversammlung alle zwei Geschäftsjahre vorzunehmende Wahlen sind durch einen Wahlausschuss zu leiten, der aus einem Wahlvorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht, die von der Versammlung bestellt werden. Soweit für einen Wahlgang lediglich ein Vorschlag vorliegt und nicht ein Vereinsmitglied Einspruch erhebt, kann durch Zuruf gewählt werden, im übrigen erfolgen die Wahlen durch Stimmzettelabgabe. Jeder Wahlvorschlag setzt die Erklärung voraus, dass der Vorgeschlagene zur Annahme seiner etwaigen Wahl bereit ist. Bei Vorschlag von Abwesenden muss die vorherige Bereitschaftserklärung vorliegen.

§ 14 Gerichtsstand

Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten ist der Gerichtsstand Schwandorf.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Schwandorf, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (sportliche Jugendzwecke) zu verwenden hat. Löst sich eine Abteilung des Vereins auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,

- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- 1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 2) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht.

- 3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Beschluss der Vereinssatzung

Diese Änderung der Vereinssatzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 27.04.2018 beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Schriftführer

Versammlungsleiter

Protokollführer

Hauptkassier



Satzung

Änderung,
genehmigt in der Jahreshauptversammlung am
27.04.2018